

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 15.07.2014
BV-0075/2014
öffentlich

| | |
|-------------|------------------------|
| Amt: | Bürgermeister Barleben |
| Bearbeiter: | Bernd Fricke |

| | |
|---------------|------------|
| Datum: | 15.07.2014 |
| Aktenzeichen: | |

| Gremien: | Datum: | TOP: | Beschlussvorschlag: | | | Abstimmungsergebnis: | | |
|------------------------|------------|------|---------------------|--------|--------|----------------------|--------|---------|
| | | | angen. | abgel. | geänd. | angen. | abgel. | enthal. |
| Hauptausschuss | 18.09.2014 | | | | | | | |
| Gemeinderat | 25.09.2014 | | | | | | | |
| Ortschaftsrat Ebendorf | | | | | | | | |

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Finanzierung des Neubaus der Kindertagesstätte Ebendorf

Beschluss

Der Gemeinderat verpflichtet sich zur Absicherung der Finanzierung des Neubaus der Kindertagesstätte in Ebendorf zur absoluten Haushaltsdisziplin sowie grundsätzlich zur Einhaltung des von der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde mit Schreiben vom 11. Juli 2014 aufgestellten Forderungskatalogs.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Auf der Grundlage einer europaweiten Ausschreibung zum Neubau der Kindertagesstätte in Ebendorf gab die Bietergemeinschaft Depenbrock aus Bielefeld das wirtschaftlichste Angebot ab. Das Angebot beinhaltet die Bauleistungen und Gebäudemanagementleistungen (Instandhaltung, Schönheits- und Kleinreparaturen, Verfolgung von Mängelansprüchen). Für die Bauleistungen werden 3.422.077,61 € als Pauschalpreis verlangt. Hinzu kommen noch Bauzwischenfinanzierungskosten in Höhe von vorläufig 28.516,62 € und einmalige Kosten in Höhe von 6.495,05 €. Für die Leistungen des Gebäudemanagements sind jährliche Pauschalen zu entrichten. Der Gesamtbetrag dafür beläuft sich zunächst (1. bis 5. Jahr) auf 56.365,82 €, danach auf 63.772,59 €.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24. April 2014 beschlossen das Angebot der Bietergemeinschaft Depenbrock anzunehmen. Der Zuschlag hätte aufgrund gesetzlicher Vorschriften erst zum 15. Mai 2014 erteilt werden können.

Mit Datum vom 28. April 2014 teilte das Finanzamt Hamburg mit, dass für einen Steuerzahler in der Gemeinde Barleben der anteilige Steuermessbetrag auf 0 € festgesetzt wird. Dies hatte zur Konsequenz, dass sich die erwarteten Gewerbesteuererinnahmen für das Jahr 2014 um ca. 16 Mio. € reduzieren. ***Aufgrund der damit erheblich verschlechterten Haushaltslage musste der geplante Abschluss der Verträge mit der Bietergemeinschaft Depenbrock zunächst ausgesetzt werden.***

Um die Finanzierung des Neubaus der Kindertagesstätte in Ebendorf gleichwohl sicherzustellen, wurde im Rahmen eines Gesprächs am 22. Mai 2014 mit der Bietergemeinschaft Depenbrock und der VBD Beratungsgesellschaft für Behörden ein Fremdfinanzierungsmodell entworfen. Danach sollte die Werklohnforderung der Bietergemeinschaft Depenbrock zunächst gestundet und sodann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Weiterhin erhält die Bietergemeinschaft die Möglichkeit die Forderung an eine Bank zu verkaufen und abzutreten. Dieses kreditähnliche Rechtsgeschäft bedarf allerdings der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde.

Mit Schreiben vom 02. Juni 2014 wurde die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde über das Finanzierungsvorhaben und die damit verbundene Problematik informiert. Das Schreiben ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Am 05. Juni 2014 fand bei der Kommunalaufsicht des Landkreises ein erstes Gespräch über die Problematik statt. Die Vertreter der Kommunalaufsicht sahen sich nicht in der Lage ohne Rücksprache mit anderen Fachbereichen des Landkreises eine Entscheidung zu treffen. Aus diesem Grunde wurde vereinbart, dass die Gemeinde Barleben eine Prüfung von Alternativen zum Neubau sowie eine Beschreibung der bisherigen Aufwendungen vornehmen sollte.

Auf der Grundlage des Aktenvermerks vom 20. Juni 2014 (Anlage 2) erfolgte dann am 26. Juni 2014 eine Beratung zwischen Vertretern der Gemeinde Barleben und Vertretern verschiedener Fachbereiche des Landkreises. Die Kommunalaufsicht stellte dabei klar, dass wegen der Haushaltslage die Genehmigung eines Investitionskredits oder eines kreditähnlichen Rechtsgeschäfts nicht in Betracht käme. Allerdings betrachte man die Maßnahme als begonnen, so dass eine Aufhebung der Ausschreibung nicht zwingend erforderlich sei. Die Gemeinde sollte versuchen, alle anderen Ausgaben soweit zu reduzieren, dass möglicherweise eine Zahlung des Werklohnes aus eigenen Mitteln möglich ist. Die Kommunalaufsicht würde sich der Aufnahme eines Liquiditätskredits zur Finanzierung einer Restsumme nicht verschließen. Gemeinschaftlich wurde sodann festgelegt, dass die Kommunalaufsicht ein Schreiben an die Gemeinde Barleben fertigt, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, damit eine Finanzierung des Neubaus der Kindertagesstätte als gesichert angesehen werden kann.

Über diesen Stand wurde der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03. Juli 2014 informiert.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2014 (Anlage 3) legte die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde dar, dass die Gemeinde Barleben nicht zur Aufhebung der Ausschreibung verpflichtet ist, die Auslösung aber finanziell gesichert sein muss. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat zur absoluten Haushaltsdisziplin zu bekennen und der Verwaltung folgende Aufträge zur Absicherung der Finanzierung der Maßnahme zu erteilen:

- Die Verwaltung der Gemeinde Barleben erarbeitet ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) in dem insbesondere die freiwilligen Maßnahmen auf den Prüfstand gestellt werden. Dieses HKK wird vom Gemeinderat beschlossen. Die Einzelmaßnahmen aus dem HKK sind zu beschließen. Ist ein Vorschlag nicht umsetzbar, werden adäquate Ersatzmaßnahmen beschlossen.
- Die Verwaltung erarbeitet eine Auflistung aller bereits geplanten aber noch nicht veranlassten nicht notwendigen und unabweisbaren Projekte und zeigt deren Streichung auf (fließt ins HKK ein).
- Eine Auslistung aller freiwilligen Leistungen ist zu erstellen, fortzuschreiben und der Kommunalaufsicht vorzulegen. Die Auflistung zeigt Einsparmöglichkeiten durch Streichung und Reduzierung auf das für Konsolidierungsgemeinden rechtlich zulässige Maß auf.
- Der Gemeinderat beschließt eine Prioritätenliste der investiven Maßnahmen, in der die KITA in Ebendorf an Position 1 gesetzt ist.
- Der Nachtragshaushalt 2014 sowie der Haushalt 2015 der Gemeinde Barleben wird derart erstellt, dass die für den Bau der KITA benötigten liquiden Mittel am Jahresende 2015 bzw. zum Abschluss der Maßnahme in Gänze vorhanden sind.
- Die Auftragsvergabe für diese Maßnahme erfolgt nur für die Errichtung (nicht für Facilitymanagement) in äußerster Sparvariante, d.h. es werden keine weiteren begleitenden Verträge, wie Projektbetreuung, Verschönerungen, Kunst u. ä. geschlossen.
- Ein zu erstellender Liquiditätsplan zeigt auf, dass die erforderlichen Zahlungen möglich sind, evtl. durch Erhöhung des Kassenkreditrahmens im 1. Nachtragshaushalt (Kassenkredit ist genehmigungspflichtig und zukünftig wieder zu reduzieren). Dieser Liquiditätsplan liegt vor Auftragsauslösung vor und ist ständig zu aktualisieren.

Von der Aussage, weder ein kreditähnliches Rechtsgeschäft noch einen Investitionskredit zu genehmigen, rückte die Kommunalaufsicht wieder ab. Sie legt nämlich dar, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für eine Kreditermächtigung mit einem Nachtragshaushalt zu schaffen sind.

Die Möglichkeit einer Kreditermächtigung resultiert für die Gemeinde Barleben aus der neuen Fassung des § 98 Abs. 3 KVG LSA (früher § 90 Abs. 3 GO LSA). Nach Satz 3 dieser Vorschrift gilt ein Haushalt als ausgeglichen, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann. Rücklagen in diesem Sinne sind die Überschüsse aus der Ergebnisrechnung der vergangenen Jahre, die sich im Eigenkapital der Gemeinde widerspiegeln. Von dieser Möglichkeit hat der Nachtragshaushalt 2014 der Gemeinde Barleben Gebrauch gemacht, so dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. 6 Mio. € ausgeglichen werden kann. Mit dem buchmäßigen Ausgleich des Haushalts eröffnet sich grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass die Kommunalaufsicht der Kreditermächtigung zustimmt. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass aufgrund der in den nächsten Jahren zu erwartenden Jahresfehlbeträge eine Kreditermächtigung nur eingeschränkt und unter erheblichen Auflagen genehmigt werden kann. Insoweit bleiben die vorgenannten Forderungen der Kommunalaufsichtsbehörde trotz der Möglichkeit des Haushaltsausgleichs unverändert aktuell.

Mit dem Beschluss über die absolute Haushaltsdisziplin dürften sich für die Kommunalaufsicht keine Gründe ergeben, die Genehmigung der Kreditermächtigung zu versagen. Im Übrigen wird auf die Beschlussvorlage BV-0078/2014 (Nachtragshaushalt 2014) verwiesen.

Da ohne die Aufnahme eines Investitionskredites für das Projekt „Neubau der Kinder-

tagesstätte in Ebendorf“ keine ausreichende Liquidität zur Begleichung der Werklohnforderung garantiert werden kann, sollte die von der Kommunalaufsichtsbehörde seinerzeit vorgeschlagene Variante des „Ansparens“ nicht weiter verfolgt werden.

Ende Juli 2014 wurde bekannt, dass möglicherweise auch der Neubau einer Kindertagesstätte als Ersatzneubau im Rahmen des Förderprogramms STARK III (Programm ELER) gefördert werden kann. Die Förderperiode läuft von 2014 bis 2020. Nach den bisherigen Informationen soll sich das wesentliche Förderkriterium auf die Energieeffizienz beziehen und möglichst den Standard eines Passivhauses erreichen. Eine Förderrichtlinie mit konkreten Bedingungen gibt es derzeit nicht. Mit dem Erlass einer Richtlinie ist erst Anfang bis Mitte 2015 zu rechnen. Um im Förderprogramm eine Berücksichtigung zu finden, muss bis spätestens zum 30. September 2014 über den Landkreis eine Bedarfsanmeldung bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt erfolgen.

Mit der Bietergemeinschaft Depenbrock ist abgesprochen, dass von dort der Erhebungsbogen zur Bedarfsanmeldung hinsichtlich der Energieeffizienz vorbereitet und der Gemeinde Barleben zur Einreichung zur Verfügung gestellt wird.

Grundsätzlich soll die Bedarfsanmeldung zur Förderung des Neubaus der Kindertagesstätte in Ebendorf weiterverfolgt werden. Gleichwohl ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass möglicherweise vergaberechtliche Gründe entgegenstehen, soweit die tatsächliche Zuschlagserteilung auf eine zunächst noch unbestimmte Zeit verschoben wird. Mit der Bietergemeinschaft Depenbrock und der VBD Beratungsgesellschaft ist bislang nur abgesprochen, auf eine Genehmigung der Kommunalaufsicht zu warten. Dabei gehen alle Beteiligten von einer Genehmigung im Herbst 2014, einer anschließenden Zuschlagserteilung und damit einem Baubeginn im Frühjahr 2015 aus.

Ob und unter welchen Bedingung sich die Bietergemeinschaft Depenbrock mit einer Zuschlagserteilung zu einem noch ungewissen Termin (Förderbescheid, Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns) einverstanden erklärt, ist ungewiss. Entsprechende Gespräche müssen geführt werden.

Zur Kostenabschätzung der Finanzierung des Neubaus der Kindertagesstätte Ebendorf im Rahmen eines kreditähnlichen Rechtsgeschäfts (anfängliche Überlegungen) sind zwei unverbindliche Finanzierungsangebote eingeholt worden. Bei einer zwanzigjährigen Laufzeit wurde ein Zinssatz von 2,44% angeboten. Dies führt zu einer jährlichen Belastung von ca. 222.000,00 €. Nach Ablauf der zwanzig Jahre wäre das Darlehen komplett getilgt. Ein Angebot über eine Zinsbindungszeit von zehn Jahren wies einen Zinssatz von 2,02% auf. Die jährliche Belastung beläuft sich dann auf ca. 213.000,00 €. Es verbliebe allerdings ein Restsaldo von ca. 1,9 Mio. €.

Soweit der Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltungssatzung 2014 am 25. September 2014 der Kreditermächtigung über 3,5 Mio. € zustimmt, wäre mit einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde Anfang November 2014 zu rechnen.

Mit der Genehmigung wäre grundsätzlich auch die Beauftragung der Bietergemeinschaft Depenbrock zulässig. Bislang wurde von Seiten der Bietergemeinschaft einer zweimaligen Bindefristverlängerung bis nunmehr

30. September 2014 zugestimmt, so dass bisher keine Mehrkosten entstanden sind. Ob einer Bindefristverlängerung ohne Mehrkostenanmeldung auch über diesen Zeitpunkt zugestimmt wird, müsste im Einzelnen besprochen werden.

Rechtsgrundlage

§ 45 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

| | |
|-------------------------------|--------------|
| Kosten der Bearbeitung in EUR | 250,- |
|-------------------------------|--------------|

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

| | | | | |
|--|--------------------------------------|---------------------------|--------------------------|--|
| 1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) | 2) Jährliche Folgekosten/ -lasten | 3) Finanzierung | | 4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten) |
| | | Eigenanteil zogene | Objektbe- zogene | |
| | | Einnahmen | | |
| | | (i.d.R.= Kreditbedarf) | (Zuschüsse/ Beiträge) | |
| € | € | € | € | € |

| | | |
|---|---|-------------------------------|
| im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | betreffende Buchungsstelle |
|---|---|-------------------------------|

Anlagen

- Anlage 1: Darstellung der Finanzierungsproblematik einschließlich des gesamten Sachverhalts
- Anlage 2: Aktenvermerk zur Notwendigkeit des Neubaus der Kita Ebendorf
- Anlage 3: Schreiben der Kommunalaufsicht vom 11. Juli 2014